

Antrag 95/II/2023**FA IV - Kinder, Jugend, Familie****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Überweisen an: ASJ (Konsens)****Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeiter*innen der Sozialen Arbeit**

1 Sozialarbeiter*innen sind darauf angewiesen, dass ihre
2 Klient*innen ihnen ihre Lebenswelten öffnen, die oft von
3 Armut und Ohnmachtsgefühlen, aber auch von Gewalt
4 und Straffälligkeit geprägt sind. In persönlichen Notlagen
5 werden persönliche Geheimnisse anvertraut, weil die So-
6 zialarbeiter*innen oft der letzte Anker möglicher gesell-
7 schaftlicher Hilfen und Intervention sind. Diese Arbeit ba-
8 siert auf Vertrauen. Ohne darauf vertrauen zu können,
9 dass das von ihnen Gesagte nicht gegen sie verwendet
10 wird, können Konfliktlösungen und wirksame Hilfen nicht
11 begleitet werden. Um diese wichtige Arbeit zu ermög-
12 lichen, ist es notwendig, das erarbeitete Vertrauen zwi-
13 schen Sozialarbeiter*innen und ihren Klient*innen durch
14 ein Zeugnisverweigerungsrecht zu schützen.

15

16 Wir fordern die sozialdemokratischen Mitglieder des Bun-
17 destages auf, durch eine Reform des § 53 Strafprozessord-
18 nung (StPO) durch Aufnahme der Mitarbeiter*innen der
19 Sozialen Arbeit in die geschützten Berufsgruppen des § 53
20 Absatz 1 StPO das Zeugnisverweigerungsrecht zu erwei-
21 tern.

22

23 Begründung

24 Praktiker*innen und Berufsverbände sehen seit Jahrzeh-
25 ten die Notwendigkeit der Einführung eines Zeugnisver-
26 weigerungsrechts für Sozialarbeiter*innen. Dessen Fehlen
27 erweist sich insbesondere in jenen Arbeitsfeldern als be-
28 sonders problematisch, in denen die Adressat*innen ver-
29 mehrt dem Verdacht ausgesetzt sind, Ordnungswidrigkei-
30 ten oder Straftaten zu begehen. Probleme gibt es auch
31 in Arbeitszusammenhängen, in denen Sozialarbeiter*in-
32 nen regelmäßig im Kontakt mit den Strafverfolgungsbe-
33 hörden stehen. Schon in Kommentierungen zum SGB VIII
34 wird unterstrichen, dass das fehlende Zeugnisverweige-
35 rungsrecht ein Rudiment aus Zeiten sei, „in der das Ju-
36 gendamt noch als ‚Helfer des Gerichts‘ angesehen wur-
37 de“. Aktuelle Rechtsgutachten unterstreichen die Dring-
38 lichkeit des Anliegens.